

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 03-2022
Urteil

Ausfertigt am 06.05.2022
Vorsitzender

In dem Verfahren des

T.

(Einspruchsführer)

gegen

den Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund,

(Einspruchsgegner)

unter Beiladung
der H.

(Beigeladene)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des DHB-Pokalspiels der männlichen A-Jugend zwischen der H. und dem T.
hat am

06.05.2022

der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts im Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 02.05.2022 – eingegangen beim Vorsitzenden der Spruchinstanz am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des im Rubrum näher bezeichneten Pokalspiels der männlichen A-Jugend.

Ausweislich des Spielberichtes endete das Spiel 32:26 für die Beigeladene. Der Einspruch wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch im Kern darauf, dass im Zeitpunkt 58:49 das Vorwarnzeichen wegen Zeitspiels nach der Verwarnung gegen einen Mannschaftsoffiziellen der Beigeladenen nicht aufgehoben worden sei; wäre dies indes erfolgt, „wäre die Spielfortsetzung seitens des T. im Ballbesitz mit der Möglichkeit einer Auszeit zur Neuausrichtung des Angriffs erfolgt.“ Sodann hätte man nicht nur das Mittel der Spielvariante 7:6 als Überzahl ergriffen, sondern auch taktisch in der Auszeit vereinbart, wann der Torabschluss spätestensmöglich zu platzieren sei. Beim Spielstand von 31:26 wäre ein weiterer Treffer durch den Einspruchsführer ausreichend gewesen, um unter Berücksichtigung der Auswärtstorregelung nach dem Hinspielergebnis von 29:25 für den Einspruchsführer insgesamt eine Runde weiter zu sein.

Ein Antrag des Einspruchsführers lässt sich nur durch Auslegung ermitteln. Nach seinem Vortrag geht es ihm darum – so dass er insoweit (wohl) **beantragt** -

die Wertung des im Rubrum genannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen. Er beantragt sodann die Entscheidung im Eilverfahren.

Der Einspruchsgegner, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat **beantragt**, den Einspruch zurückzuweisen.

Er hat dargelegt, dass das Nichtaufheben des Vorwarnzeichens keinen Regelverstoß darstelle, jedenfalls aber ein etwaiger Regelverstoß im konkreten Fall bei einem Endergebnis von 32:26 nicht spielentscheidend gewesen sein könne.

Die Beigeladene hat im eigentlichen Sinn keinen eigenen Antrag gestellt, wohl aber dargetan, dass aus ihrer Sicht kein Grund bestehe, die Wertung aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Die beiden Schiedsrichter haben in ihrer Stellungnahme eingeräumt, das Vorwarnzeichen nicht aufgehoben zu haben. Sie weisen indes auch darauf hin, dass in Folge der Nichtaufhebung des Vorwarnzeichens nach einem Wiederanpfeiff nach der Verwarnung der Einspruchsführer bei den Spielzeiten 58:54 und 59:02 noch jeweils einen Freiwurf zugesprochen bekommen habe und es zudem bei Spielzeit 59:09 noch innerhalb der gestatteten Pässe zu einem Wurf auf das Tor von Rechtsaußen, der vom Torwart der Abwehrmannschaft gehalten wurde, gekommen sei. Eine Entscheidung auf passives Spiel nach den Regeln 7:11 und 7:12 hätten sie im Ergebnis nicht getroffen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße der Schiedsrichter zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. So liegt es hier nicht.

1.

Der Einspruchsführer hat zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 a) der Rechtsordnung des DHB (RO). Der Einspruch wurde insbesondere auch im Spielprotokoll vermerkt und angekündigt. § 34 Abs. 4 b) RO. Bedenken gegen die Zulässigkeit wurden auch von den übrigen Verfahrensbeteiligten nicht geäußert.

2.

Dem Antrag im Eilverfahren, dem die Übrigen Beteiligten nicht widersprochen haben, konnte wegen des Fortgangs des Spielbetriebs am kommenden Wochenende – Qualifikation im Landesverband - mit noch nachvollziehbaren Argumenten entsprochen werden.

2.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet, weil der Regelverstoß der Schiedsrichter jedenfalls nicht spielentscheidend war, vgl. § 34 Abs. 2 lit. b) RO.

a)

Gemäß § 34 Abs. 2 lit. b) RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. Abs. 4 lit. b) des genannten Paragraphen bestimmt darüber hinaus, dass derartige Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Diese Eintragung ist erfolgt.

Nach dem Vortrag aller Beteiligten ist zwar unstreitig, dass die beiden Schiedsrichter es unterlassen haben, das Vorwarnzeichen nach der Unterbrechung – u.a. wegen der Verwarnung eines Mannschaftsoffiziellen der Beigeladenen – aufzuheben, um dem Angriff eine neue Aufbauphase zu gestatten. Insoweit liegt ein Verstoß gegen Erläuterung 4, Teil C der IHF-Handballregeln vor. Wegen der persönlichen Strafe gegen den Mannschaftenverantwortlichen der in der Abwehr befindlichen Mannschaft, hätte die Wirkung des Handzeichens aufgehoben werden müssen.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, in einem (derartigen) Unterlassen könne (noch) kein Regelverstoß liegen, weil erst das Erkennen auf Zeitspiel den Tatbestand vollende, vermag das Gericht dem nicht zu folgen.

b)

Letztlich kann die Frage des Regelverstoßes jedoch offen bleiben, weil er jedenfalls nicht spielentscheidend war. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Regelverstoß (der Schiedsrichter) dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (BG 10/96). Gemessen daran kommt dem streitgegenständlichen Regelverstoß keine spielentscheidende Bedeutung zu.

aa)

Trotz fehlender Aufhebung des Vorwarnzeichens kam der Einspruchsführer nach insgesamt drei Freiwürfen während des Zeitspiels zu einem Torwurf aus einer freien, ungehinderten Wurfposition von Rechtsaußen, der jedoch vom Torwart der angegriffenen Mannschaft pariert wurde.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass er bei Beendigung des Vorwarnzeichens seine Taktik nach einem Time-Out erheblich umgestellt hätte – Mitspielen des Torwarts und hierdurch Erzeugen einer Überzahl; sorgfältige „Planung“ des Zeitpunkts des Torabschlusses – vermag er das Gericht mit seinen hypothetischen Darlegungen, für die er keine tatsächlichen Anhaltspunkte vortragen kann, nicht zu überzeugen. Für spricht auch kein allgemein erkennbar oder gar anerkannten Kausalitäts- und Geschehensgedanke. Darüber hinaus gilt: Warum die taktische Neuausrichtung besser als ein ungehinderter Torwurf hätte gewesen sein sollen, erschließt sich nicht, jedenfalls nicht in dem Umfang, dass bei Annahme des hypothetischen Verlaufs von einem anderen Ergebnis auszugehen gewesen wäre.

bb)

In jedem Fall fehlt es in Bezug auf das Merkmal „spielentscheidend“ bei einem Spielstand von 31:26 daran, dass das konkrete Spiel mit Relevanz anders – also etwa unentschieden und mit einem Tor zu Gunsten des Einspruchsführers – geendet hätte. Mag auch die Zusammenschau mit dem Hinspiel die Bedeutung eines weiteren Treffers für den Einspruchsführer erkennbar machen, ist dem Einspruchsgegner zuzugeben, dass das Merkmal „spielentscheidend“ stets nur in Bezug auf das Ergebnis des konkreten Spiels zu beziehen ist. Dies legt der Wortlaut ebenso nahe wie die systematische Erwägung, dass andernfalls Regelverstöße in einem Spiel gleich welcher Art und Schwere Einfluss auf Wertungen im Übrigen hätten.

3.

Nach alledem war der Einspruch zurückzuweisen.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Dem Einspruchsführer sind seine Kosten und Auslagen zurückzuerstatten.

gez. Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat



eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.